

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Oktober 2010

1515. Gemeinwesen (Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil schlossen sich 2001 zu einem Zweckverband für die Bildung eines gemeinsamen Betreibungskreises und die Bestellung eines gemeinsamen Betriebs- und Gemeindeammannamts zusammen (RRB Nr. 762/2002). Nach den Vorgaben des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) setzte der Regierungsrat die Betreibungskreise neu fest und bestimmte mit Beschluss vom 17. Dezember 2008, dass die Gemeinden Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden (RRB Nr. 2046/2008). Aufgrund des Beitritts der Politischen Gemeinden Glattfelden und Wasterkingen zum Zweckverband und der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu gestalten, erfolgte die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten. Zwischen dem 8. Dezember 2009 und dem 10. Juni 2010 haben die vier Verbandsgemeinden sowie die zwei beitretenden Gemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Zusammensetzung des Verbandes und der Verbandsexekutive, Anpassungen an das EG SchKG sowie die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld werden genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt (Textteil).

III. Mitteilung an den Behördenausschuss (Verbandsvorstand) des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld, c/o Gemeinderatskanzlei, Obergass 17, 8193 Eglisau, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden, Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen, und Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli